

Nichtamtlicher Teil.

Urheberrecht als Bestandteil und Ausfluß des Eigentumsrechtes an Geisteswerken.

Zugleich als Erwiderung auf die in Nr. 205 des Börsenbl. gebrachten Einwendungen.

(Vgl. auch Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 185, 187, 189, 190, 192, 193, 195, 198, 199, 201, 205.)

Die in Nr. 205 des Börsenblattes enthaltenen Ausführungen G. Hölscher's lassen erkennen, daß der Verfasser sich mit einem nachhaltigeren Schutz von Geisteswerken, als er seit 1870 bei uns gegolten hat, nicht befreunden kann. Verfasser führt hierfür die übergroße Zahl der neueren Rechtslehrer an, die der Anerkennung des Eigentumsbegriffes und des Eigentumschutzes an nicht greifbaren Sachen ablehnend gegenüberstehe, fügt aber hinzu, daß die Jurisprudenz des ganzen 18. Jahrhunderts den Schutz von Geisteswerken aus dem Begriff des Eigentums an solchen Werken abgeleitet habe. Der Umstand, daß man gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine Anschauung verworfen hat, an der man ein volles Jahrhundert vorher unentwegt festhielt, spricht aber nicht unbedingt dafür, daß der frühere Standpunkt an sich unhaltbar sei, und läßt es auch nicht als Unmöglichkeit erscheinen, daß man im 20. Jahrhundert wieder einen anderen Standpunkt zu dieser Frage einnimmt. Bekanntlich hat die Wechselhaft zahlungsfäumiger Wechselschuldner noch bis in unsere Tage hinein als Rechtsinstitut bestanden, bis sie einer neueren Anschauung Platz machend wieder beseitigt wurde; die Berechnung eines höheren Zinsfußes für ausgeliehene Gelder, die bisher als ungesetzlich galt und eventuell als Wucher bestraft wurde, wird im kommenden Jahrhundert an der Hand unserer neuesten Gesetzgebung (Art. 39 und 47 Einführungsgesetz und § 247 bürgerl. Gesetzbuchs) eine andere Beurteilung erfahren. Unzweifelhaft ist das Urheberrecht in dem Augenblicke, in dem es zur Existenz gelangt, mit dem Eigentum an einer greifbaren Sache aufs engste verknüpft; es ist dies das Manuskript, in dem das Geisteswerk in substantieller Verkörperung für jeden erkennbar zum Ausdruck gelangt. Ohne diese materielle Unterlage könnte von einem Eigentumsrecht und von einem Schutz von Geisteswerken überhaupt nicht gesprochen werden. Der Begriff »geistiges Eigentum« (besser ist Eigentum an Geisteswerken) hat somit auch nach außen einen in die Erscheinung tretenden körperlichen Gegenstand von bestimmter Form und Gestalt zur Unterlage, er schwebt nicht als etwas nicht Greifbares in der Luft. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Gegenstande seiner Substanz nach verbunden werden, können aber nicht anders denn als Bestandteile dieses Gegenstandes gelten. In dieser intimen sachlichen Beziehung zum Manuskript als substantiell verkörpertem Geisteswerk erscheint denn auch das, was man heute als »Urheberrecht« bezeichnet, als der partielle Ausfluß einer Befugnis, die sich aus dem geschaffenen, für jedermann erkennbar in die Erscheinung tretenden greifbaren Sachgegenstande, dem Geisteswerke selbst herleitet. Es sei auch bemerkt, daß in unserer deutschen Reichsverfassung noch von einem »geistigen Eigentum« die Rede ist, daß der Eigentumsbegriff an Geisteswerken bis in die siebziger Jahre hinein in Deutschland (wie zur Zeit noch in anderen Ländern) gang und gäbe war, daß, wenn auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 an Stelle des »Eigentümers« eines Geisteswerkes den »Urheber« setzte, trotzdem bis auf den heutigen Tag vom Eigentum an Geisteswerken im Volke gesprochen und darunter mehr als ein bloßes Abdruck- und Vervielfältigungsrecht verstanden wird. Wenn G. Hölscher auf Seite 6289 des Börsenblattes erklärt: »Das

so genannte geistige Eigentum ist insofern rein persönlicher Natur, ein Recht, das nur durch den Willen des Urhebers zu einem Vermögensrecht gemacht werden könne«, so giebt er damit wörtlich die auf Seite 56 Note 7 zu § 3 des Urheberrechtsgesetzes von Professor Allfeld in dessen Kommentar niedergelegte Ansicht wieder, der an anderer Stelle (Seite 40 Note 4 seines Kommentars) wiederum selbst zugeibt, daß »der Inhalt des Urheberrechtes im Gesetz selbst nicht erschöpfend bezeichnet werde, daß das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung, das dem Urheber im Gesetz zugesprochen werde, nur eine der Funktionen sei, in der das Urheberrecht sich äußere«. Ungeachtet des von Allfeld vertretenen Standpunktes, daß das Urheberrecht kein Vermögensrecht, sondern ein an die Person geknüpftes Recht sei (andere neuere Rechtslehrer stehen auf anderem Standpunkte, so z. B. Kohler, der das Recht des Eigentümers am Geisteswerke ein Immaterialgüterrecht nennt, Kowalzig und Schuster, die es als ein dem Eigentum gleiches Recht bezeichnen), erkennt aber auch Allfeld (Seite 12 Einleitung) an, daß erst unsere neuere Gesetzgebung an die Stelle des geistigen Eigentums (besser: des Eigentumsbegriffes an Geisteswerken) das Urheberrecht gesetzt hat, »über dessen rechtliche Natur die Meinungen gewaltig auseinandergehen«, daß ferner: »die aus dem Widerstreite der verschiedenen Ansichten sich ergebende Schwierigkeit einer endgiltigen Lösung dahin geführt habe,

daß die natürliche Grundlage des Urheberrechtes überhaupt geleugnet und behauptet wurde, es existiere ein Urheberrecht nur insoweit, als der Gesetzgeber den Autor eines Geisteswerkes gegen Nachdruck schütze; an und für sich und aus allgemeinen Grundsätzen lasse sich ein Schutz an Geisteswerken überhaupt nicht konstruieren«.

Nediglich als Ergebnis jenes Widerstreites der bis heute vertretenen verschiedenen Ansichten über die Natur des Rechtes an Geisteswerken stellt sich die von G. Hölscher fälschlich als Standpunkt der übergroßen Zahl der Rechtslehrer bezeichnete Auffassung dar, das Urheberrecht sei seinem Inhalte nach nichts weiter als ein reines Verbotungsrecht. Dabei wird indes die positive Wirkung, die das Recht an einem Geisteswerk für dessen Schöpfer äußert, vollständig übersehen, bestehend in der eigentumsgleichen ausschließlichen Behandlung und Verfügung über den Gegenstand, die Zulässigkeit der Einräumung von Nutzungsrechten am Werke an dritte, sei es mit oder ohne vollständige Aufgabe der im Urheberrecht liegenden Befugnisse. Auch Allfeld muß trotz des von ihm vertretenen Standpunktes, daß das Urheberrecht (nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung) nur ein absolutes Verbotungsrecht und nichts weiter sei, dennoch zugeben (Seite 18, Einleitung), »daß die praktische Bedeutung des Urheberrechtes« — und auf diese kommt es bei Fassung neuer Gesetzentwürfe hauptsächlich an — wesentlich nach der vermögensrechtlichen Seite hinneigt, und »daß die in dieser Materie ergangenen und ergehenden Gesetze vorwiegend die Aufgabe haben, der geistigen Produktion den verdienten Lohn zu sichern«. Es ist also die von G. Hölscher in Widerspruch mit den vom Unterzeichneten gebrachten Ausführungen über die rechtliche Natur des Rechtes an Geisteswerken gebrachte Behauptung: »Das sog. geistige Eigentum sei nach dem Standpunkte der übergroßen Zahl der Rechtslehrer nichts anderes als ein Verbotungsrecht« an sich unrichtig. Hölscher hätte, wenn er korrekt sich ausdrücken wollte, sich nur dahin äußern können: Die Meinungen über Natur, Inhalt und Umfang des Rechtes an Geisteswerken gehen noch heute in den Kreisen der Rechtslehrer weit auseinander. Insofern in unserer zur Zeit bestehenden Gesetzgebung ein Recht an